



POLITISCHE GEMEINDE BOPPELSEN

Gemeindeordnung

vom 8. Dezember 2005

Präambel

Die von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter ökonomischen und ökologischen Aspekten im Vordergrund. Bei allen Entscheiden sind die Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Gründe für die neue Gemeindeordnung liegen darin, dass in der Ordnung vom 5. Dezember 1985 Positionen enthalten sind, die es nicht mehr gibt. Andererseits haben sich die Bedürfnisse unserer Gemeinde und das übergeordnete Recht geändert (Gemeindegesetz und Gesetz über die Politischen Rechte).

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Seiten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsform	5
Art. 2	Gemeindeordnung	5

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
--------	-----------------------------------	---

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4	Verfahren	5
Art. 5	Urnenwahl	5
Art. 6	Erneuerungswahlen	6
Art. 7	Ersatzwahlen	6
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 9	Nachträgliche Urnenabstimmung	6

3. Gemeindeversammlung

Art. 10	Einberufung und Verfahren	7
Art. 11	Rechtssetzungs- und Planungsbefugnisse	7
Art. 12	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 13	Finanzbefugnisse	8

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14	Geschäftsführung	9
Art. 15	Behördenkonferenz	9

2. Gemeinderat

Art. 16	Zusammensetzung	9
Art. 17	Kollegialbehörde und Geschäftsordnung	9
Art. 18	Strategische Planung	9
Art. 19	Wahlbefugnisse	9
Art. 20	Rechtssetzungsbefugnisse	10
Art. 21	Allgemeine Befugnisse	10
Art. 22	Finanzielle Befugnisse	11
Art. 23	Führung der Gemeindeverwaltung	12
Art. 24	Gemeindeverwaltung	12

Art. 25	Voranschlag / Jahresrechnung	12
Art. 26	Bildung von Verwaltungsabteilungen	12
Art. 27	Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	13
3.	<i>Kommissionen</i>	
Art. 28	Beratende Kommissionen, Ausschüsse und Sachverständige	13
V.	<i>Weitere Organe und Beamten</i>	
1.	<i>Rechnungsprüfungskommission</i>	
Art. 29	Zusammensetzung	13
Art. 30	Befugnisse	13
Art. 31	Referenten und Aktenbeizug	13
Art. 32	Fristen	14
2.	<i>Wahlbüro</i>	
Art. 33	Zusammensetzung und Wahl	14
Art. 34	Befugnisse	14
3.	<i>Gemeindeammann und Betriebsbeamter</i>	
Art. 35	Aufgaben und Wahl	14
4.	<i>Friedensrichter</i>	
Art. 36	Aufgaben und Wahl	14
VI.	<i>Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	
Art. 37	Inkrafttreten	15
Art. 38	Aufhebung früherer Erlasse	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform

Boppelsen ZH bildet eine politische Gemeinde.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte und der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates
2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
3. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte
4. der Friedensrichter
5. die kantonalen Geschworenen
6. die Mitglieder des Wahlbüros

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 1'000'000
3. die Beschlüsse über neue wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 100'000

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Rechtssetzungs- und Planungsbefugnisse

a) Rechtssetzung

Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert:

1. die Polizeiverordnung
2. die Kehrrichtverordnung
3. die Besoldungsverordnung
4. die Verordnung über die Abwasseranlagen
5. die Verordnung über die Wasserversorgung
6. den Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
7. Weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung
8. die Grundsätze der Gebührenerhebung

b) Planung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. öffentlicher und privater Gestaltungspläne; letztere unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats
5. von Sonderbauvorschriften

Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Übernahme neuer Aufgaben
3. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, unter Vorbehalt von Art. 8
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
6. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte

Art. 13 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, bis 1'000'000
5. die Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, bis 100'000
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als 100'000
7. den Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als 100'000
8. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als 100'000
9. die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als 100'000
10. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen von mehr als 50'000
11. die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 50'000
12. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als 50'000
13. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als 50'000
14. die Vorfinanzierung von Investitionen
15. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 15 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz und der Gemeindevorschreiber amtiert als Sekretär.

2. Gemeinderat

Art. 16 Zusammensetzung

Der Gemeinderat ist die Exekutive der politischen Gemeinde. Er besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten.

Art. 17 Kollegialbehörde und Geschäftsordnung

Der Gemeinderat erfüllt seine Aufgaben als Kollegialbehörde.

Der Gemeinderat ist die oberste planende, leitende und vollziehende Behörde.

Art. 18 Strategische Planung

Der Gemeinderat bestimmt die Ziele und Mittel des Handelns der Behörde und der Verwaltung. Er plant und koordiniert die öffentlichen Tätigkeiten.

Art. 19 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

a) aus seiner Mitte:

1. den 1. und 2. Vizepräsidenten
2. die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter

b) in freier Wahl:

1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften etc.), soweit nicht andere Behörden zuständig sind
2. die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen

Der Gemeinderat wählt oder stellt an:

1. das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal

Art. 20 Rechtssetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
4. von privaten Gestaltungsplänen im Sinne von PBG § 86, 2. Satz

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug, der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
3. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbesiedeltes Gebiet handelt
4. die Schaffung von neuen sowie die Änderung und die Aufhebung von bestehenden Stellen
5. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde
6. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die gesamte Finanzverwaltung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt
7. die rechtskräftige Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht
10. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
11. die Unterstützung des Gemeindereferendums
12. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde

Art. 22 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben wie folgt:
 - a) neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 50'000
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 20'000
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben wie folgt:
 - a) neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 30'000
pro Jahr höchstens bis 60'000
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 10'000
pro Jahr höchstens bis 30'000
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für:
 - a) die Erhöhung von im Voranschlag enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 50'000
pro Jahr höchstens bis 100'000
 - b) die Erhöhung von im Voranschlag enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 20'000
pro Jahr höchstens bis 60'000
 - c) die Erhöhung von im Voranschlag nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 30'000
pro Jahr höchstens bis 60'000
 - d) die Erhöhung von im Voranschlag nicht enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 10'000
pro Jahr höchstens bis 30'000
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis 100'000
7. den Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis 100'000
8. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis 100'000
9. die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis 100'000
10. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen bis 50'000
11. die Gewährung von Darlehen im Betrag bis 50'000
12. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis 50'000
13. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis 50'000

Art. 23 Führung der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltungsorganisation. Er nimmt die strategische Führung wahr und stellt die Rahmenbedingungen für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sicher.

Art. 24 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung stellt eine effiziente und bürgernahe Dienstleistung sicher. Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 25 Voranschlag / Jahresrechnung

Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind nach den kantonalen Vorschriften zu erstellen.

Art. 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen

1. Präsidium
2. Bau (Hochbau, Tiefbau, Strassen) und Planung
3. Bürgerrecht
4. Finanzen und Steuern
5. Fürsorge inkl. Asylwesen
6. Gemeindewerke (Wasserversorgung, Kläranlage, Kanalisation)
7. Gesundheit und Umwelt
8. Kultur
9. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Gewässer
10. Liegenschaften
11. Menschen (Alter, Jugend, Suchtprävention)
12. Sicherheit (Polizei, Militär, Feuerwehr, Zivilschutz, Gesamtverteidigung)
13. Verkehr (öffentlicher Verkehr, Flughafen)
14. Vormundschaft

Die Zuweisung der Aufgaben zu diesen Verwaltungsabteilungen regelt der Gemeinderat in einer Geschäftsordnung.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Zu Beginn der Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Führung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu und regelt die Stellvertretung. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet.

Findet eine Ersatzwahl statt, so beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 27 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Der Gemeinderat kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

3. Kommissionen

Art. 28 Beratende Kommissionen, Ausschüsse und Sachverständige

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, beratende Kommissionen in freier Wahl oder Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.

In diesen Ausschüssen und beratenden Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

IV. Weitere Organe und Beamtenungen

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 30 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 31 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 32 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Antrag stellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu-gehen.

2. Wahlbüro

Art. 33 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender, aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden an der Urne gewählt.

Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 34 Befugnisse

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 35 Aufgaben und Wahl

Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte besorgt die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Auf-gaben. Er kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

Er wird durch die Urne gewählt. Seine Besoldung richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichter

Art. 36 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung fest-gelegten Aufgaben.

Er wird durch die Urne gewählt.

Seine Besoldung richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die in der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1985 genehmigte Gemeindeordnung und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigung

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Boppelsen wurde in der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2005 angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG BOPPELSEN

H.P. Schläpfer
Präsident

F. Blindenbacher
Schreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.